- bekräftigt die Rolle der Generalversammlung, Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, unzusgestattet werdernuss, damit sie ihre Aufgaben in wirksatungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;
- staatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuerh durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der inntratlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert, die Effektivitätlieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren:
- fordert das System der Vereinten Nationænf, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematischit Aspekten der Echtsstaatlichkeit zu befassen:
- bekundetder Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkibite volle Unterstützungfür ihre Rolle, die sie irBezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;
- ersuchtden Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiteder Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichtien Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 63/128 und unter Berücksichtigung der Ziffer 97 des Berichtsvorzulegen;
- begrüßtden Dialog zum Thema "Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf intertinanaler Ebene", den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den Mitgliedstaaten aufgenommenbeen, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit demeZi die Rechtsattlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;
- legt dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationenahe den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;
- bittet den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskomasion, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;
- 10. bittet die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Miliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

- 11. betont dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung desen erforderlichen finanzielln und personellen Ressourcen bekräftigt ferner, dass sich det aaten an alle ihre Verpflich- mer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Betrieb der Be
  - 12. beschließt den Punkt "Rechtsstaatlichkeit auf na-

3. beschließt den Punkt "Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## **RESOLUTION 64/118**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/453, Ziff. 11)<sup>64</sup>.

64/118. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus